

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

Juni 2026

(Fragen und Antworten Nr. 1-115 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
116	Digitalisierungsfranken	Wie ist der Digitalisierungsfranken pro Einwohner/in an den Gemeindeverband VSEG ab 2026 zu buchen?	<p>Die Förderung der digitalen Transformation bei den Solothurner Einwohnergemeinden wird in den Jahren 2026 und 2027 mit einem Beitrag von jährlich CHF 1.-- pro Einwohner/in sichergestellt. Die Budgetposition für die Impulsfinanzierung des Projektes «GemeindeConnect» wird beim Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) verantwortet.</p> <p>Durch das Projekt «GemeindeConnect» sollen die Voraussetzungen für eine effiziente und zukunftsfähige Verwaltungstätigkeit der solothurnischen Einwohnergemeinden geschaffen werden. Dieser Digitalisierungsfranken pro Einwohner/in ist in der Erfolgsrechnung über das Konto wie folgt zu buchen:</p> <p>0220.3636.xx Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck</p>
117	Beschränktes Bruttokreditprinzip	Ist die Anwendung des beschränkten Bruttokreditprinzips bei der Beschlussfassung von Verpflichtungskrediten in mehrwertsteuerpflichtigen Aufgabenbereichen zulässig?	<p>Folgende Punkte sind bei der Anwendung des beschränkten Bruttokreditprinzips «MWST» (vgl. HBO-Ziffer 11.9.3) zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bei der Beschlussfassung eines Verpflichtungskredites (VK) ist der Bruttokreditbetrag (inkl. MWST) mit der Botschaft darzustellen/offenzulegen. Der Antrag respektive die Beschlussfassung des VK erfolgt jedoch netto, also ohne MWST. Die Gemeinde ist verantwortlich, dass die Beschlussfassung gemäss Finanzkompetenzen Gemeindeordnung erfolgt, auch im Hinblick auf die Berechnung der richtigen Kredithöhe bezüglich nicht vorsteuerabzugsberechtigter Positionen innerhalb eines VK. 2) Sofern das beschränkte Bruttokreditprinzip «MWST» angewendet wird, so ist dieses stetig sowie für alle MWST-pflichtigen Aufgabenbereiche (z.B. SF-Wasserversorgung, SF-Abwasserbeseitigung etc.) anzuwenden. 3) Auf der Verpflichtungskreditkontrolle (VKK) sind die nach dem beschränkten Bruttokreditprinzip «MWST» beschlossenen VK mit einem * zu markieren und mit einer Fussnote mit *= beschlossene Verpflichtungskredite exkl. MWST zu kennzeichnen. <p>Da es sich um eine Abweichung gegenüber den HBO-Ausführungsbestimmungen handelt, ist die Anwendung des beschränkten Bruttokreditprinzips «MWST» in der Jahresrechnung auf dem Anhang A0 – Angewandtes Regelwerk und Abweichungen (zulässige Abweichungen zum HRM2) zu deklarieren.</p>

118	Eigenleistungen	<p>Ab wann sind Eigenleistungen im Hoch- oder Tiefbau zu aktivieren?</p>	<p>Nach HBO-Ziffer 6.1 gelten Eigenleistungen als Investitionen, die zu verbuchen sind. Durch eine korrekte Verbuchung der Aktivierung von Eigenleistungen wird die Investitionsrechnung (IR) korrekt be- und die Erfolgsrechnung (ER) entlastet.</p> <p>Um eine einheitliche Rechnungslegung für die solothurnischen Gemeinden gewährleisten zu können, wird mit der Publikation von diesem FAQ-Beitrag als Wesentlichkeitsgrenze die jeweilige Aktivierungsgrenze der Gemeinden gemäss HBO-Ziffer 6.3 verbindlich definiert:</p> <p>Einwohnergemeinden: bis 1'000 Einwohner/innen: Fr. 25'000 grösser 1'000 bis 4'999 Einwohner/innen: Fr. 50'000 grösser 5'000 bis 9'999 Einwohner/innen: Fr. 75'000 grösser 10'000 Einwohner/innen: Fr. 100'000</p> <p>Bürger-, Kirchgemeinden und Zweckverbände: Fr. 30'000</p> <p>Sofern die Eigenleistungen die jeweilige Aktivierungsgrenze übersteigen, sind diese über die IR zu verbuchen, Eigenleistungen die kleiner sind als die Aktivierungsgrenze, werden über die ER verbucht. Eigenleistungen, welche die Aktivierungsgrenze nicht übersteigen, können freiwillig über die IR verbucht werden.</p>
-----	-----------------	---	--

Nr.	Thema	Frage	Antwort
119	Ersatzbeiträge Schutzraumbauten	Wie ist eine bewilligte Entnahme aus dem Konto «Ersatzabgaben für Schutzraumbauten» zu verbuchen?	<p>Für vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) bewilligte Entnahmen aus dem Fonds 20910.01 – <i>Ersatzabgaben für Schutzraumbauten</i> können folgende Buchungsvorgänge angewendet werden:</p> <p>Für einen Aufwand in der ER, erfolgt die Entnahme aus dem Fonds ebenfalls über die ER mit folgenden Buchungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen in den Fonds: 1620.3502.xx / 20910.01 und für • Entnahmen aus dem Fonds: 20910.01 / 1620.4502.xx. <p>Entnahmen aus dem Fonds 20910.01 – <i>Ersatzabgaben für Schutzraumbauten</i> können neu auch direkt über die IR verbucht werden, sofern damit ein wertvermehrendes Vorhaben über der Aktivierungsgrenze zu finanzieren ist. Diese Entnahme führt infolgedessen zu einem Direktabschreiber der Investition. Die Buchungen lauten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Zivilschutzraumbauten sind über das IR-Konto 1620.5040.xx – <i>Hochbauten allgemein – Sanierung Zivilschutzraum</i> zu verbuchen; • Entnahmen aus dem Fonds: 20910.01 – <i>Ersatzabgaben für Schutzraumbauten</i> / 1620.6320.xx – <i>IR-Beiträge von Gemeinden und ZV</i>; • Beiträge vom Kanton für diese Investition sind über das Konto 1620.6310.xx zu verbuchen; • Aktivierung der Nettoinvestition: 1404x.01 – <i>Hochbauten</i> / 9990.6900.00 – <i>Aktivierung Ausgaben IR</i>. <p>Die Verbuchung von Einlagen und Entnahmen aus Fonds im Fremdkapital (209) werden im <u>HBO, Ziffer 13.6.10</u> geregelt und die Unterscheidung zwischen wertvermehrenden oder werterhaltenden Investitionen regelt das <u>HBO, Ziffer 6.3 ff.</u></p>
120	Ersatzbeiträge Schutzraumbauten	Wie sind die gemeindeeigenen Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten bei Bedarf liquide zu halten?	<p>Die Gemeinden verfügen unter dem Bilanzkonto 20910.01 – <i>Ersatzabgaben für Schutzraumbauten</i> über entsprechende zweckgebundene Fondsgelder in der Höhe von über 15 Mio. Franken (Stand 31.12.2025). Im Hinblick auf die laufende Werterhaltung oder Nachrüstung von Schutzräumen bzw. die Erstellung / Erneuerung von Schutzräumen ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren vermehrt und teilweise Mittel aus dem Ersatzbeitragsfond beansprucht werden. Solche Entnahmen sind bewilligungspflichtig. Sie sind mit Formular Antrag für Entnahme aus Gemeindesperrkonten für Ersatzbeiträge (V2022.1) beim AMB zu beantragen.</p> <p>Die Gemeinden sind im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements angehalten, in solchen Fällen die nötigen liquiden Mittel zur Verfügung zu stellen, um die finanziellen Ansprüche für Schutzraumbauten decken zu</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
			<p>können. Dies unabhängig davon, ob die Mittel separat in bestimmten Aktivkonto «angelegt» sind oder im Rahmen der zentralen Kapitalbewirtschaftung (=Normalfall) sowieso verfügbar gemacht werden müssen. Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf die Beschlussfassung im Rahmen der Budgetbeschlussfassung, wonach nach Ziffer 7 unter Antrag und Beschluss der Gemeinderat jeweils ermächtigt wird, allfällige Finanzierungsfehlbeträge durch die Aufnahme von Fremdmitteln zu decken.</p> <p>Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, entsprechende Anträge von Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzräumen zur Beurteilung an das AMB weiterzuleiten. Das heisst, die Gemeinden sind nicht berechtigt, solche gegenüber Antragsteller/innen abzuweisen.</p> <p>Für allfällige diesbezügliche Rückfragen steht Ihnen Herr David Kaufmann, Leiter Zivilschutz (david.kaufmann@vd.so.ch oder 062 311 94 90) zur Verfügung.</p>
121	Rückforderungen Quellensteuern	Wie sind Rückforderungen von Quellensteuern von den betreffenden Einwohnergemeinden zu verbuchen?	<p>Die Schweiz hat mit Frankreich eine Quellensteuer-Vereinbarung unterzeichnet, wonach erhobene Quellensteuern für Telearbeit, welche in den Steuerjahren 2023–2025 geleistet wurde, an Frankreich zu entrichten sind. Die Höhe richtet sich nach dem effektiven Telearbeit-Pensum der betreffenden Personen. Die Quellensteuerabrechnungen an die Körperschaften sind somit - um eher bescheidene Beträge - zu hoch ausgefallen. Diese Beträge werden vom kantonalen Steueramt (KSTA) den betroffenen Einwohnergemeinden Anfang Juli und ausserhalb des Quellensteuerabschlusses in Rechnung gestellt, eingezogen und via Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) an Frankreich weitergeleitet.</p> <p>Die Rückforderungen sind als Minderertrag Quellensteuer wie folgt zu verbuchen:</p> <p>Konto Soll = 9100.4002.00 / Konto Haben = Geldkonto</p> <p>Mit der Rechnungsstellung wird das KSTA die betreffenden Einwohnergemeinden mit einem Informationsschreiben sowie detaillierteren Angaben über die Rückforderungen Quellensteuer informieren.</p> <p>Ansprechpartner bei Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Auskünfte (Quellensteuer): Barbara Stampfli, barbara.stampfli@fd.so.ch • Fragen zur Rechnung: Team Buchhaltung und Controlling, buc.ksta@fd.so.ch oder 032 627 87 82